

## »Nothing but the truth«

### Bezeugen in der südafrikanischen Wahrheitskommission

---

ANNE FLECKSTEIN

Als im Mai 1994 das erste demokratisch gewählte Parlament Südafrikas Nelson Mandela zum Präsidenten wählte, wurde damit eine Politik der Versöhnung eingeleitet, die 1995 in der Einrichtung der *Truth and Reconciliation Commission* (TRC) konkrete Gestalt annahm. Der Übergang vom Apartheidsregime zur Demokratie war Resultat einer politischen Aushandlung gewesen, ein Umstand, der keine Siegerjustiz der neuen Machthaber gegenüber den ehemaligen Akteuren der Apartheid zuließ. Dennoch schien ein erster Schritt zur Überwindung der seit Jahrhunderten bestehenden weißen Hegemonie und der daraus resultierenden »feindlichen« Stellungen der gesellschaftlichen, kulturellen und ethnischen Gruppierungen notwendig, der alle gesellschaftlichen Lager mit einschließen sollte. Als ein Projekt der Vergangenheitsaufarbeitung wurde die TRC durch den *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* ins Leben gerufen, in dem das südafrikanische Parlament die Kommission mit der Aufgabe betraute, die Apartheidsverbrechen so umfassend wie möglich aufzuklären (»to provide for the investigation and the establishment of as complete a picture as possible of the causes, nature and extent of the gross violations of human rights«<sup>1</sup>).

---

1 Promotion of National Unity and Reconciliation Act (Act 34 of 1995), ACT, <http://www.justice.gov.za/legislation/acts/1995-034.pdf> vom 30. Januar 2010.

Die Wahrheitskommission richtete drei Komitees ein (*Human Rights Violation Committee, Amnesty Committee, Committee for Reparation and Rehabilitation*). Eine der Aufgaben dieser Komitees war es, Opfern von Menschenrechtsverletzungen bzw. deren Angehörigen zu ermöglichen, ihre eigene Geschichte der an ihnen verübten Verbrechen zu erzählen. Eine weitere Aufgabe bestand darin, Einzeltätern die Möglichkeit zu geben, unter der Bedingung einer kompletten Offenlegung der Tat (»full disclosure of all the relevant facts relating to acts associated with a political objective«<sup>2</sup>) Amnestie zu erlangen. Von 1996 bis 2000 fanden landesweit öffentliche Anhörungen statt, die teilweise im Fernsehen und im Radio übertragen wurden und als von größter Bedeutung für einen nationalen Versöhnungs- und Heilungsprozess begriffen wurden. Öffentlich angehört wurden dabei sowohl Täter als auch Opfer.

Aus der Arbeit der TRC gingen verschiedene Kategorien von Akteuren hervor, zu denen man Opfer (»victim«), Täter (»perpetrator«), Antragsteller (»applicant«), Experten (»expert«) und nicht zuletzt Zeugen (»witness«) zählen kann. Während in der Nomenklatur des *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* zwar die Begriffe »victim« und »applicant« (nicht »perpetrator«) definiert werden, taucht der Begriff »witness« lediglich im Rahmen des Absatzes zum *Limited Witness Protection Programme* wie folgt auf:

»(5) In this section »witness« means **a person who wishes to give evidence, gives evidence or gave evidence** for the purposes of this Act and **includes any member of his or her family** or household whose safety is being threatened by any person or group of persons, whether known to him or her or not, as a result thereof.«<sup>3</sup>

Im Abschlussbericht der TRC (im Folgenden: *TRC Report*<sup>4</sup>) wird der Begriff »witness« nicht weiter erläutert, jedoch weitläufig verwandt. Bezeichnet werden so sowohl Opfer von Menschenrechtsverletzungen,<sup>5</sup> die eine

2 Act 34 of 1995, ACT.

3 Act 34 of 1995, Chapter 6, §35 (5). Hervorhebungen im Original.

4 Truth and Reconciliation Commission of South Africa: Truth and Reconciliation Commission Report (Band 1–7), Kapstadt: Juta & Co. 1998/2003.

5 Tatsächlich handelte es sich bei den Zeugen von Menschenrechtsverletzungen zum Zeitpunkt ihrer Aussagen um »potential victims« (TRC Report 1998, Bd. 1,

Aussage machten, als auch Personen, die weder als Opfer noch als Täter, sondern als Dritte vor die Kommission traten (zumeist Angehörige von Opfern).<sup>6</sup> Gleichzeitig geht aus den Abschnitten zum *Witness Protection Programme* im Abschlussbericht hervor, dass das Zeugenschutzprogramm sich nicht nur auf unbeteiligte Dritte, Angehörige von Opfern oder auf Opfer erstreckte, sondern auch auf Täter, die im Rahmen von Anhörungen aussagten.<sup>7</sup>

Nimmt man diese Ausweitung der Zeugendefinition als Ausgangspunkt, so lässt sich im Hinblick auf den historiographischen Auftrag der TRC festhalten, dass damit sowohl die Aussagen der Opfer als auch die der Täter zum möglichst vollständigen Bild (»as complete a picture as possible«) der vergangenen Verbrechen beitragen: Täter waren Zeugen einer *von* ihnen und Opfer einer *an* ihnen verübten Menschenrechtsverletzung.

Der unbeteiligte Beobachter als der ideale (Augen-)Zeuge steht hier dem Zeugen als Beteiligten gegenüber. Zwar gab es nach wie vor an der Tat unbeteiligte Zeugen. Viele Menschenrechtsverletzungen zu Apartheidszeiten hatten jedoch keine unbeteiligten Beobachter – oder keine, die aussagen wollten. In vielen Fällen, in denen das Opfer getötet wurde, konnte allein der Täter den Tathergang schildern. Die Schutzwürdigkeit *aller* Zeugenschaften, auch derjenigen der Täter, wird in der Arbeit eines Zeugenschutzprogramms deutlich, und im Fall der TRC auch in der Befugnis, Zeugen – d.h. auch und vor allem an der Tat Beteiligte, die nicht freiwillig aussagen wollen – vorladen zu dürfen. Schutz wird sowohl dem *Recht auf* als auch der *Verpflichtung zur* Zeugenschaft gewährt.

Ein wesentlicher Anteil dessen, was als wahr anerkannt und in der Folge in den Abschlussbericht aufgenommen wurde, stammte laut *TRC Report* aus Zeugenaussagen.<sup>8</sup> Zeugen spielten somit eine herausgehobene Rolle in dem Versuch der TRC, die »Wahrheit« über geschichtliche Ereignisse nicht

---

S. 71), da über den Opferstatus der aussagenden Zeugen offiziell erst nach Abschluss eines die Aussage überprüfenden Verfahrens befunden wurde. Im Rahmen der öffentlichen Anhörungen war jedoch zu beobachten, dass man die Zeugen von Menschenrechtsverletzungen überwiegend als Opfer adressierte *vor* jeglicher Überprüfung.

6 Vgl. z.B. TRC Report 1998, Bd. 1, S. 179.

7 Vgl. ebd., S. 387ff.

8 Vgl. ebd., S. 87.

nur herauszufinden sondern auch zu validieren. Dies manifestiert sich nicht zuletzt in der Annahme, dass die Überprüfung (»corroboration«) der von Opfern gemachten *Statements* zu einem großen Teil mangels personeller, zeitlicher und logistischer Kapazitäten oder auch mangels Beweismaterial und verfügbaren weiteren Zeugen offenbar gar nicht möglich war.<sup>9</sup> Eine umso größere Rolle spielte somit die Glaubwürdigkeit eines Zeugen. Sie bildete die Grundlage für die Anerkennung eines Opferstatus (und damit für den Anspruch auf Reparation), für die Gewährung von Amnestie eines Täters, für die Autorität eines Experten oder für die Affirmation bzw. Abweichung von einer zuerst gemachten Aussage.

Grundsätzlich erscheint es angebracht, zwischen *sichtbaren* und *unsichtbaren* Zeugenschaften (wie generell zwischen für die Öffentlichkeit sichtbaren und nicht sichtbaren Prozessen) in der Wahrheitskommission zu unterscheiden. So gab es Zeugenschaft in den öffentlichen Amnestie- und Menschenrechtsverletzungsanhörungen wie auch Zeugenschaft hinter geschlossenen Türen. Die Unterscheidung wird umso sinnfälliger, wenn man sich das Verhältnis der Zeugenschaften vor Augen führt: Bei den Menschenrechtsverletzungsanhörungen (*Human Rights Violation Hearings*, im Folgenden: *HRV Hearings*) wurden knapp 10 % der ursprünglich über 20 000 gemachten Aussagen öffentlich angehört; in den Amnestieanhörungen (*Amnesty Hearings*) wurden lediglich jene Anträge öffentlich verhandelt, die schwere Menschenrechtsverletzungen betrafen (ca. 35 % von 7 000 Fällen). Somit ging der weitaus größte Teil der Zeugenaussagen und Amnestieanträge ohne öffentliche Anhörung in die Datensammlung bzw. -bank ein und erfuhr eine gänzlich andere Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit als die Film- und Audiomitschnitte der öffentlichen Anhörungen, die im Fernsehen und Radio übertragen wurden oder über die berichtet wurde. Nicht-öffentliche Zeugenberichte tauchten im Einzelnen erst 2003 im siebten Band des abschließenden *TRC Report* auf, in dem alle als Opfer

---

9 Vgl. u.a. Interviews mit zwei ehemaligen *Information Managers* der TRC, 01.04.2009, Pretoria, und 09.04.2009, Johannesburg sowie einem *Support Services Manager*, 06.10.2009, Johannesburg. Der vorliegende Text fußt wesentlich auf Interviews der Verfasserin mit zehn ehemaligen Mitarbeitern der TRC (die hier lediglich in ihrer Funktion und nicht namentlich genannt werden) sowie auf Interviews mit ehemaligen Mitarbeitern der TRC der Wits Historical Papers im Rahmen des *TRC Oral History Project* von 2004/2005.

anerkannten Personen mit einer kurzen Zusammenfassung der an ihnen verübten Menschenrechtsverletzung aufgeführt wurden. Demgegenüber scheinen die Zeugen der öffentlichen Anhörungen, obgleich sie nur einen geringen Anteil an der Zeugenanzahl insgesamt ausmachten, die öffentliche Wahrnehmung entscheidend geprägt zu haben.

Die Diskrepanz zwischen dem wahrnehmbaren Zeugen in den Videodokumentationen der Anhörungen, und den Referenzen auf einen nicht mehr wahrnehmbaren Zeugen lässt auf jeweils unterschiedliche Techniken schließen, die den Zeugen als glaubwürdig legitimierten. Diese Unterschiede könnten auf voneinander abweichende Zeugenbegriffe hinweisen. Sie zeigen sich nicht nur zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Vorgängen: Auch die Abläufe in den *HRV Hearings* und *Amnesty Hearings* wichen teilweise erheblich voneinander ab und lassen Rückschlüsse auf differierende Zeugenbegriffe zu.<sup>10</sup>

Die Untersuchung einzelner Aspekte der Autorisierung von Zeugenaussagen und der damit verbundenen rhetorischen, juristischen und administrativen Verfahren und Techniken in der Wahrheitskommission sucht im Folgenden nicht den Zeugen als Akteur, sondern das Bezeugen als Verfahren in den Blick zu nehmen. Auf diese Weise soll sich einer Antwort auf die Frage angenähert werden, was Zeugenschaft in der TRC charakterisierte und die Anerkennung sehr unterschiedlicher »Wahrheiten« möglich gemacht hat.

## I. »THE TRUTH, THE WHOLE TRUTH, AND NOTHING BUT THE TRUTH, SO HELP ME GOD«

Öffentliche Strategien der Zeugenautorisierung rekurren auf Gesten, Vorgänge oder Formeln, die einer großen Öffentlichkeit geläufig sein müssen. Sowohl die öffentlichen *HRV-* als auch die *Amnesty Hearings* banden

---

10 Während die *Amnesty Hearings* einem juristischen Zeugenkonzept zu folgen schienen, traf man in den *HRV Hearings* eher auf Zeitzeugenaussagen. Zwar waren die *Amnesty Hearings* in ihren formalen Abläufen generell juristischer geprägt, jedoch muss man festhalten, dass es sich nicht um Gerichtsprozesse handelte und jene Abläufe somit immer wieder durchbrochen wurden oder abwichen.

vor diesem Hintergrund Elemente der juristischen Zeugenschaft ein, wie sie im Umgang mit staatlichen Institutionen üblich waren.

Ein naheliegendes und prominentes Beispiel, welches hier skizziert werden soll, ist dabei die Vereidigung, mit der die Aussage eines einzelnen Zeugen eröffnet wurde. Die Gültigkeit eines Eids im staatlich-institutionellen Rahmen ist in der Regel durch den formal korrekten körperlichen und sprachlichen Vollzug einer unveränderlichen Formel gegeben. Die Vereidigung im Rahmen der TRC indessen war einer ständigen Abweichung bzw. Veränderung unterworfen. Einzelne Elemente markierten den Akt zwar als einen sich stets wiederholenden, wie das Aufstehen und Heben der Hand des zu Vereidigenden oder auch die Schlussformel »so help me God«. Das hieß jedoch nicht, dass diese Elemente unbedingt vonnöten für den erfolgreichen Vollzug des Eids waren. Die ursprünglich unveränderliche Formel, die in den Transkripten<sup>11</sup> als »sworn, states« bzw. »duly sworn in, states« abgekürzt wird, wurde in den öffentlichen Anhörungen, wie man den Videodokumentationen entnehmen kann, durchaus unterschiedlich gehandhabt. Das »Vorsprechen« der Formel durch die Kommissionsmitglieder war ebenso variabel wie die Reaktion der jeweiligen Zeugen und lässt auf die Kenntnis bzw. Unkenntnis des Vereidigungsablaufs schließen.

Die formale Strenge, die ein Eid suggeriert und die es einzuhalten gilt, damit der Eid im juristischen Sinne gültig ist, wurde in den Anhörungen nicht durchgesetzt. Bei meinen Recherchen bin ich auf kein Beispiel gestoßen, in dem die Zeugen den Eid wiederholen mussten, obwohl es häufig vorkam, dass die Zeugen die formalen Vorgaben lediglich andeuteten. Sie artikulierten z.B. oft sprachlich undeutlich oder standen für den Eidspruch nicht auf.<sup>12</sup> Während der Akt der Vereidigung dem Vorgang der Zeugen-

---

11 Die Transkripte beruhen auf den englischsprachigen Aussagen der an einer Anhörung Beteiligten bzw. der englischen Dolmetscher. Transkribiert wurde auf Grundlage von Audiotapes, die lediglich das aufnahmen, was ins Mikrofon gesprochen wurde.

12 Interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage von Joang Likotsi in Ladybrand. Hier hält das Transkript fest, dass er vereidigt wurde. Die Videodokumentation jedoch macht deutlich, dass er der Vereidigungsaufforderung mit einem Redeschwall begegnete (der auf SeSotho gehalten und nicht übersetzt bzw. transkribiert wurde), welcher nicht dem Eid entsprach. Die Kommission, in

aussage einen institutionellen Charakter verlieh, relativierte die ständige Veränderung der Geste den Eindruck eines strengen gerichtlichen Verfahrens. Man könnte in diesem Zusammenhang von einer Anleihe an die Vereidigung als juristisches Ritual sprechen, welches die Anhörung, die TRC und damit auch den Zeugen zur Wahrheit verpflichtete, ohne die rechtlichen Konsequenzen tragen zu müssen, die mit der Nicht-Einhaltung der formalen Vorgaben verbunden sind. Die nachlässige Durchführung der Geste könnte aber auch noch auf etwas anderes hinweisen: Alle Zeugen *mussten* sich vereidigen lassen, bevor sie eine Aussage machen konnten. Michael Niehaus hebt in seiner kulturhistorischen Untersuchung zum Verhör den Eid als historisches Erbe kirchlicher Inquisitionsverfahren hervor, in denen bei der Vereidigung kein Unterschied zwischen Zeugen und Beschuldigten gemacht wurde: Alle vereidigten Teilnehmer eines Verfahrens wurden durch den Eid zur Wahrheit verpflichtet.<sup>13</sup> In der Kompromittierung der Formel liegt für Niehaus ein Hinweis darauf, dass der Eid in Inquisitionsverfahren unter Zwang geschah.<sup>14</sup> Vom Zwang, überhaupt am Verfahren teilzunehmen, kann im südafrikanischen Fall sicherlich nicht die Rede sein, durchaus jedoch von einer Eidesverpflichtung, wenn man als Zeuge aussagen wollte – obwohl es sich nicht um ein gerichtliches Verfahren handelte. Wer nicht vereidigt wurde, konnte kein Zeuge der TRC sein. Vor dem Hintergrund der Apartheidsvergangenheit muss man von einer ambivalenten Wahrnehmung öffentlicher Institutionen durch die breite Bevölkerungsmehrheit in Südafrika ausgehen. In der Kompromittierung der Formel könnte man somit durchaus auch eine gewisse Ratlosigkeit bis hin zu Widerwillen vermuten, sich einer derartigen institutionellen Verfahrensweise unterwerfen zu müssen, um als Zeuge seine Geschichte öffentlich erzählen zu dürfen.

---

Person von Ilan Lax, reagierte irritiert, bestand aber offenbar nicht weiter darauf, den richtigen Wortlaut von ihm zu hören (»That's fine.«), während in dem Moment der Zeuge mit seiner Hand die Geste der Vereidigung vollzog. Vgl. Videodokumentation *HRV Hearing*, 25.06.1997 (2. Tag), Ladybrand (Day 2 Tape 2).

13 Vgl. Niehaus, Michael: *Das Verhör. Geschichte, Theorie, Fiktion*, München: Wilhelm Fink 2003, S. 133.

14 Ebd., S. 147f.

Welche Bedeutung die Vereidigung im Rahmen der Wahrheitskommission hatte, erscheint somit nicht ganz klar. Das Postulat des Eids »to tell the truth, the whole truth, and nothing but the truth« birgt dabei ein weiteres umstrittenes Kriterium der Wahrheitspflicht: Die *ganze* Wahrheit entsprach zwar der Vorgabe der »full disclosure« bei den Amnestiefällen, war jedoch schwierig zu bemessen – und ließ sich schon gar nicht auf die Zeugen von Menschenrechtsverletzungen anwenden. Dass diese nicht alles offenlegen konnten, war in den *HRV Hearings* die Regel – allein der zeitliche Ablauf der Anhörungen ließ das häufig ebenso wenig zu wie die psychische Verfassung der Zeugen angesichts ihrer traumatischen Erfahrungen. Das spricht dafür, dass der Eid und die Maßgabe der kompletten Offenlegung der Tat für die *Amnesty Hearings* eine andere Bedeutung hatten als für die *HRV Hearings*. Bei den *Amnesty Hearings* wurde durch ausführliche Kreuzverhöre die Vollständigkeit der Erzählung immer wieder hinterfragt. Es blieb jedoch unklar, welche Konsequenzen das Verschweigen von »Wahrheit« und damit quasi der Tatbestand des Meineids über eine Ablehnung des Amnestiegesuchs hinaus gehabt haben könnte.<sup>15</sup> Dies legt den Schluss nahe, dass es sich bei den Vereidigungsakten in der Wahrheitskommission nicht nur um eine Wahrheitsverpflichtung, sondern in erster Linie um eine Reihe wechselseitiger Legitimierungen handelte, um eine Art dialogische Versicherung zwischen Kommission und Zeuge. Mit der Befugnis, die Aussagenden zum Eid zu verpflichten und sie mit Durchführung der Vereidigung als Zeugen anzusprechen, übte die Kommission ihre institutionelle Autorität aus und autorisierte den Zeugen als Zeugen. Umgekehrt wurde sie durch die Bereitschaft der Zeugen zum Ablegen des Eids als Institution anerkannt und gestärkt. Die Anrufung eines höheren Prinzips im Eid – nämlich das der Wahrheit als moralischen Wert, aber auch als Verpflichtung vor Gott – legitimierte die Kommission außerdem in ihrem Wahrheitsanspruch. Auf diese Weise trugen beide Seiten – Kommission

---

15 Der abschließende Bericht erwähnt lediglich zwei Fälle, in denen Zeugen des Meineids angeklagt wurden. Beide machen sich nicht an dem Kriterium der Vollständigkeit fest: In dem einen war ein vorsitzendes Mitglied der Kommission von einem Zeugen während einer Amnestieanhörung fälschlich beschuldigt worden, in dem anderen wurde ein Zeuge wegen einer Falschaussage zu einem Jahr Haft verurteilt. TRC Report 1998, Bd. 1, S. 350f.

und Zeugen – zur Institutionalisierung der Vereidigung als autorisiertem und autorisierendem Verfahren im Umgang mit Zeugen bei.<sup>16</sup>

Der Vereidigung im Zeugenstand folgte in der Regel eine Befragung nach dem sozialen Status, die die Zeugen selbst dazu nutzten, eine kurze biographische Vorstellung ihrer selbst zu geben und sich so als Zeuge zu legitimieren. Man muss in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass die öffentlich Aussagenden ja nur eine Auswahl von vielen Zeugen darstellten, und sie ihre Geschichte stellvertretend für die vieler anderer erzählten. Die Beschreibung ihrer Biographie hob sie nicht nur als Einzelpersonen sondern als *exemplarische* Einzelpersonen hervor, deren Lebenssituation und Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft stellvertretend für viele andere standen. So machten Frauen im Zeugenstand z.B. ihren Familienstand deutlich, wie viele Kinder sie hatten und wer für sie sorgte, da dieser Aspekt ihre gesellschaftliche Stellung markierte.<sup>17</sup> Viele Zeugen gaben nicht nur ihren Namen, sondern auch ihren Clan-Namen an. Ein weiteres Beispiel sind Aussagen von politischen Aktivisten, die sich selbst in eine Genealogie von Widerstandskämpfern einordneten.<sup>18</sup> Die gleiche Form der Selbstdarstellung nutzten auch Amnestiebewerber zu Beginn ihrer Aussagen, indem sie ihre Herkunft und ihre berufliche oder auch politische Laufbahn beschrieben.<sup>19</sup> Dadurch verorteten sich die Sprechenden in einer spezifischen gesellschaftlichen, kulturellen, ethnischen, politischen oder religiösen Gruppierung, oder auch ganz speziell in einer Aktivistengemeinschaft. Diese Zugehörigkeit deutlich zu machen war wichtig, wenn man die TRC

---

16 Vgl. in diesem Zusammenhang Christoph Wulfs Überlegungen zur Vereidigung: Wulf, Christoph: »Ritual und Recht. Performatives Handeln und mimetisches Wissen«, in: Ludger Schwarte/Christoph Wulf (Hg.), Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München: Wilhelm Fink 2003, S. 29-45.

17 Fiona Ross führt am Beispiel von Aussagen von Witwen den Einfluss vor, den die gesellschaftliche Stellung auf die Aussage und Selbstdarstellung hat. Vgl. Ross, Fiona: Bearing Witness. Women and the Truth and Reconciliation Commission in South Africa, London/Sterling: Pluto Press 2003 S. 33f.

18 Vgl. z.B. Aussage von Bessie Mdoda, Transkript *HRV Hearing*, 16.04.1996 (2. Tag), East London.

19 Vgl. z.B. Aussage von Gerrit Nicholas Erasmus, Transkript *Amnesty Hearing*, 22.09.1997 (1. Tag), Port Elizabeth.

als ein Projekt der Vergangenheitsaufarbeitung und der Versöhnung begriff und im Rahmen dieses Projektes seinen Standpunkt vertreten wollte. Darüber hinaus knüpfte diese Selbstverortung in vielen Fällen an traditionelle Formen der Geschichtstradierung an, die den Zeugen einmal mehr als legitimen Geschichtserzähler stellvertretend für andere auswies.<sup>20</sup> Die Zeugen verschafften sich mit dieser Beschreibung eine Sprecherposition, die das Gesagte als »wahr« im Sinne ihrer Identität auszeichnete. Achille Mbembe beschreibt die Subjektkonstitution des Zeugen in der TRC in Abwandlung der berühmten kartesischen Formel mit: »I can tell my story, therefore I am.«<sup>21</sup> Die Beschreibung der eigenen Biographie vor der Aussage lässt darauf schließen, dass es sich um eine reziproke Logik handelt: *I am, therefore I can tell my story.*

Über die biographische Selbstverortung hinaus wandten Zeugen weitere rhetorische Techniken an, um ihren Bildungsgrad, ihre narrative Kompetenz, ihre Glaubwürdigkeit und Authentizität unter Beweis zu stellen. Dazu gehörte auch die Wahl der Sprache. So demonstrierten Zeugen ihren Bildungsgrad, indem sie auf Englisch aussagten, das im vielsprachigen Südafrika die Referenz- und Arbeitssprache der TRC wie überhaupt öffentlicher Institutionen darstellte, um ihrer Narration des Erlebten und ihrer geschichtlichen Einordnung Anerkennung zu verschaffen. Die Erzählung in einer anderen Sprache baute zudem eine Distanz zum erzählten Geschehen auf, die einem Streben nach Objektivierung und nach Anpassung an den institutionellen Kontext entspringen mochte.

Nicht nur rhetorische Verfahren, auch das körperliche Auftreten des einzelnen Zeugen war Teil der Beglaubigungsstrategien. Der Körper war in diesem Sinne zugleich Zeuge und Zeugnis: Der Zeuge zeigte sich – und führte damit den Beweis der Wahrhaftigkeit seiner eigenen Aussage. Versehrte und traumatisierte Körper konnten Zeugnis von Gewalteinwirkung und Menschenrechtsverletzungen ablegen. In diesem Sinne wurden von der Kommission – mit Einschränkungen – emotionale und spontane körperliche Reaktionen der Zeugen als Teil der Aussage zugelassen.

---

20 Vgl. u.a. Lütge Coullie, Judith: »(Dis)Locating Selves. *Izibongo* and Narrative Autobiography in South Africa«, in: Duncan Brown (Hg.), *Oral Literature and Performance in Southern Africa*, Oxford, Kapstadt, Athens: James Currey 2000, S. 61-89.

21 Achille Mbembe, zitiert in: F. Ross: *Bearing Witness*, S. 227.

Es lässt sich festhalten, dass die Glaubwürdigkeit der Zeugen durch Verfahren und Techniken hergestellt wurde, die anderen institutionellen Kontexten, wie dem Gericht oder traditionellen Orten der Geschichtstradierung, oder auch narrativen Strategien entlehnt waren. Ihre Ausübung verlieh den Zeugen in den TRC-Anhörungen die Autorität, über Ereignisse »wahrhaftig« berichten zu können.

## II. STATING TRUTH

Das öffentliche Sprechen im Rahmen der Anhörungen scheint in einem Gegensatz zu den nicht-öffentlichen Zeugenaussagen zu stehen, auf die sich im Archiv aus *Statements*, Amnestieanträgen und Ausdrucken von Datenbankeinträgen rückschließen lässt. Die landesweit geführten Gespräche von *Statement Takers* mit Zeugen von Menschenrechtsverletzungen sind nicht per Video oder Audio aufgenommen worden. Amnestieanträge wurden im Regelfall schriftlich und häufig durch Anwälte eingereicht. Die ursprünglich handschriftlichen Notizen und Protokolle der *Statement Takers* wurden bisher nicht öffentlich zugänglich gemacht, ebensowenig wie Protokolle, Transkripte oder Videoaufnahmen von nicht-öffentlichen Amnestieanhörungen – soweit sie überhaupt vorhanden sind. Die mir vorliegenden Fassungen von *Statements* und Amnestieanträgen sind das Resultat einer Verschriftlichung, Zusammenfassung sowie gegebenenfalls englischen Übersetzung<sup>22</sup> und Prozessierung in der elektronischen Datenbank durch *Statement Takers* oder Anwälte, *Data Processors* und *Data Capturers*. *Statement Takers* waren für die Zeugen von Menschenrechtsverletzungen die ersten – und für die nicht-öffentlich auftretenden oft auch einzigen – Ansprechpartner der TRC. Sie hörten der Erzählung des Zeugen zu, protokollierten sie, indem sie das *Statement*-Formular (in Englisch) ausfüllten, stellten Rückfragen und erklärten den Zeugen die Aufgaben der TRC.<sup>23</sup> Der

22 Die Gespräche wurden in der frei wählbaren Sprache des Zeugen geführt. Südafrika hat seit 1994 elf Amtssprachen, die Referenzsprache der TRC war Englisch.

23 Die Erklärung der TRC-Aufgaben durch die *Statement Takers* barg besonders am Anfang offenbar große Missverständnisse: Falsche Versprechungen bezüglich der Reparationsmöglichkeiten, der Machtbefugnisse der TRC und v.a. der

Rahmen, in dem die Aussagen stattfanden, variierte je nachdem, ob die *Statement Takers* in den Heimatort oder gar zu den Zeugen nach Hause kamen, oder ob die Zeugen in die Büros der TRC in Johannesburg, Durban, East London oder Kapstadt kamen. Es ist anzunehmen, dass der Ablauf des Gesprächs durch das Formular gelenkt wurde, welches bestimmte Fragen an den Aussagenden vorgab.<sup>24</sup> Ebenso wie die Formulare der Amnestiebewerbungen waren die *Statement*-Formulare ständigen Veränderungen unterworfen. Die *Statement Takers* selbst bevorzugten die formalisierteren Versionen, da sie sich in den frühen Versionen, die am meisten freien Raum für die Erzählung ließen, schwer von den Schilderungen der Opfer distanzieren konnten. Gleichzeitig betonten sie, dass jene frühen Formulare den Opfern besser gerecht wurden, aber – über das Distanzproblem der *Statement Takers* hinaus – sehr schwer weiterzuverarbeiten waren und zu viele Informationen enthielten.<sup>25</sup>

Der Platz für die freie Erzählung auf der einen und die formulartypische Parzellierung und Modularisierung des Erzählten in einzelne Bausteine auf der anderen Seite des Formulars weisen auf zwei unterschiedliche Formen des Erinnerns hin.<sup>26</sup> Während die Angabe von Kalenderzeit und Ort Stan-

---

Bearbeitungsgeschwindigkeiten lösten bei Zeugen enttäuschte Erwartungen und bei den *Statement Takers* Frustration aus. Vgl. Interview mit *Information Manager*, 01.04.2009, Pretoria; TRC Oral History Project Interview mit Lindiwe Mthembu-Salter, *Counsellor/Statement Taker*, 31.08.2004, Kapstadt.

24 Vgl. Interviews der Verfasserin mit ehemaligem *Counsellor/Trainer of Statement Takers*, 06.10.2009, Johannesburg, und *Statement Taker*, 08.10.2009, Johannesburg.

25 Es existierten acht offizielle Stadien des Protokolls: Von anfangs acht Seiten mit sechs Seiten freier protokollierter Rede bis hin zu mehr als 20 Seiten mit 1½ Seiten Platz für freie Erzählung Mitte 1997. Zwischendurch gab es eine Version, in der überhaupt kein Platz für freie Erzählung war. Aus der ethnographischen Arbeit von Lars Buur über die internen Organisationsabläufe der Wahrheitskommission geht hervor, dass schätzungsweise mehr als die acht offiziellen Versionen benutzt wurden, eventuell elf. Vgl. Buur, Lars: *Institutionalising truth. Victims, perpetrators and professionals in the everyday work of the South African Truth and Reconciliation Commission*. Unveröffentlichte Dissertation Aarhus 2000, S. 143ff.

26 Vgl. ebd., S. 150ff.

dards einführte, die ein Dokument mit anderen schriftlichen Dokumenten vergleichbar und unabhängig vom jeweiligen Umfeld gültig machen sollte, machten viele Zeugen ihre zeitlichen und örtlichen Angaben an ihrem unmittelbaren Umfeld fest.<sup>27</sup> Erzählungen, die sich nicht den Parametern von Kalenderzeit und geographischer Bestimmung unterordneten, waren so nicht mit anderen dokumentierten Erzählungen vergleichbar. Voraussetzung für die raumunabhängige Übertragung des Erzählten war laut TRC-Bericht die Bestimmung von sogenannten Idealtypen, die mit Hilfe eines Codes und eines »controlled vocabulary« definiert werden sollten und die Erzählung kategorisierbar, abstrahierbar und quantifizierbar machten (wie z.B. die Einteilung in Kategorien von Menschenrechtsverletzungen).<sup>28</sup> Die Standardisierung der Erzählung, die die Prozessierung von Zeugenaussagen im Rahmen des *Information Management System* (IMS) bzw. in der Datenbank möglich machte, führte zu einem Fragemuster in den Formularen, die in einzelnen Teilblöcken immer wieder strukturiert war in »Event«, »Perpetrators«, »Witnesses« und »Additional Information«. Wie alle relationalen Datenbanken baute auch die der TRC auf verschiedenen Listen (Name, Ort, Zeit etc.) auf, die durch unterschiedliche Verknüpfungen bzw. »Abfragen« zu immer neuen Tabellen zusammengefügt werden konnten. Analog dazu fand sich das Listenformat auch auf den Formularen wieder.<sup>29</sup>

Der erste formale Akt, der einer Aussage oder einem Antrag folgte, war die Registrierung des Namens und die Vergabe einer persönlichen Nummer in der Datenbank. Zu den wesentlichen Daten des *Statement*-Formulars wie auch einer Amnestiebewerbung gehörten außerdem die Angabe einer Adresse, des Geschlechts, der Muttersprache, der ID-Nummer und der Na-

---

27 Ein Beispiel nach Buur wäre die Zeitangabe »der Sommer, in dem mein Nachbar ein gebrochenes Bein hatte« (statt eines Datums). Eine beispielhafte Ortsangabe wäre »dort, wo XY immer die Schafe hütete«. Vgl. ebd., S. 152.

28 »At the Commission, the data processing teams implemented these »ideal types«, using a controlled vocabulary and a coding frame. The teams coded deponents' statements in standard forms before capturing the information on the database.« TRC Report, Bd. 1, 1998, S. 162.

29 Vgl. Krajewski, Markus: »In Formation. Aufstieg und Fall der Tabelle als Paradigma der Datenverarbeitung«, in: David Gugerli u.a. (Hg.), Nach Feierabend. Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte 3: Daten, Zürich, Berlin: Diaphanes 2007, S. 37-55.

tionalität. Diese grundsätzlichen Informationen definierten und legitimierten den Zeugen, indem sie ihn als einer gesellschaftlichen Gruppierung zugehörig und als adressierbaren »citizen« auswiesen. Nicht in jedem Fall lagen jedoch alle Angaben vor. Wie aus den verfügbaren Dokumenten und Gesprächen mit ehemaligen Mitarbeitern hervorgeht, bedurfte es in der Praxis lediglich der Namen des Zeugen und des Opfers sowie der Art der Menschenrechtsverletzung, d.h. des »Aktes«, um in der Datenbank registriert zu werden.<sup>30</sup> Die Art der Menschenrechtsverletzung zu bestimmen war unter Umständen keine leichte Aufgabe: Nicht immer wussten die Zeugen, was z.B. mit einem Angehörigen genau passiert war. Darüber hinaus oblag es häufig den *Statement Takers*, *Data Capturers* oder Anwälten, die Fälle den vorab festgelegten Kategorien der Menschenrechtsverletzungen zuzuordnen. Die vier aufgestellten Kategorien schwerer Menschenrechtsverletzungen – »Killing«, »Abduction«, »Torture« und »Severe Ill-treatment« – sowie die ergänzende fünfte Kategorie – »Associated Violence« – waren in einem so genannten »Coding Frame« weiter differenziert, was allerdings Probleme bei der Einordnung nicht ausräumte. So war z.B. nicht genau definiert, worin die Unterschiede zwischen »severe ill-treatment« und »torture« lagen.<sup>31</sup>

Die Befragung und Aussage des Zeugen wurden vom Formular und damit von der Übertragung vom Mündlichen ins Schriftliche beeinflusst. Der Vorgang des Dokumentierens bedeutete den Übergang von der Erzählung zu Daten. Die mündliche Erzählung musste sich dem Prinzip der Verfüg- und Verwaltbarkeit unterordnen, nach dem Schrift nicht nur als Medium der Speicherung, sondern auch als *Statuierung* des mündlichen Erzählens fungiert: Erst in ihrer schriftlichen Form wurde aus der Aussage ein *Statement* bzw. ein Amnestieantrag – und erst damit wurde der Zeuge zum Zeugen. Die ursprüngliche Sprech-Szene des Zeugen vor einem TRC-Mit-

---

30 Die Angabe der Adresse ist in Südafrika schnell veraltet (wenn überhaupt postalisch relevant), Angaben in Personaldokumenten sind oft fehlerhaft. Bereits die Registrierung des Namens und seiner korrekten Schreibweise konnte sich als problematisch erweisen: So ist vielfach der Name in den Personaldokumenten falsch oder fehlerhaft, die Zeugen sind des Schreibens und Lesens nicht mächtig. Vgl. Interview der Verfasserin mit ehemaligem *Investigator/Information Manager*, 09.04.2009, Johannesburg.

31 Vgl. TRC Report 1998, Bd. 5, S. 15ff.

arbeiter oder vor dem eigenen Anwalt wurde von diesen ersten Zuhörern durch einen zweiten performativen Akt abgelöst. Dies wird besonders augenfällig vor dem Hintergrund, dass die Mehrzahl der Aussagen nicht in der Sprache verschriftlicht wurden, die der Zeuge für seine mündliche Aussage gewählt hatte, sondern auf Englisch. In dem Moment, in dem die Aussage gemacht wurde und der *Statement Taker* sie schriftlich aufnahm, übersetzte er das Erzählte ins Englische, sorgte auf diesem Weg für die Verfüg- und Verwaltbarkeit des Erzählten, verwandelte sich jedoch die Aussage zugleich in einem Akt des »Für-Schreibens« an.<sup>32</sup> Diese Form des »Für-Schreibens« lässt sich auch für die Fälle der Amnestiebewerber vermuten, deren Anträge in der Regel von rechtlichen Stellvertretern ausgefüllt und eingereicht wurden.

Name und Akt (»Act«) waren die wesentlichen Daten, die ein *Statement* möglich machten und so einen Aussagenden als Zeugen legitimierten. Dem schematischen Modell der relationalen Datenbank folgend, bildete der Akt den Kern einer jeden Aussage.<sup>33</sup> Er war nach Auskunft eines Datenbankmanagers der TRC<sup>34</sup> die Grundlage für eine quantitative Erfassung von Menschenrechtsverletzungen durch eine relationale Datenbank: Wenn viele Zeugen kongruente oder sich nicht widersprechende Aussagen zu einem Ereignis trafen – das einen oder viele Akte beinhalten kann –, so galten diese Akte und damit das Ereignis als wahr und historisch bezeugt.<sup>35</sup> Wie Pat-

32 Vgl. zu dem Aspekt des »Für-Schreibens« Rüdiger Campes Modell des »Für-Sprechens« in: Campe, Rüdiger: »Kafkas Fürsprache«, in: Arne Höcker/Oliver Simons (Hg.), *Kafkas Institutionen*, Bielefeld 2007, S. 189-212.

33 TRC Report 1998, Bd. 1, S. 323.

34 Interview der Verfasserin mit ehemaligem *Information System Manager*, 24.04.2009, Pretoria.

35 Dieses quantitative Verfahren zur Validisierung einer Zeugenaussage erinnert an das Prinzip des *testis unus, testis nullus* aus der abendländischen Strafrechtsgeschichte. Vgl. 5. Buch Mose 19, 15: »Es soll kein einzelner Zeuge gegen jemand auftreten wegen irgendeiner Missetat oder Sünde, was für eine Sünde es auch sei, die man tun kann, sondern durch zweier oder dreier Zeugen Mund soll eine Sache gültig sein.« Zitiert nach der überarbeiteten Fassung der Luther-Bibel von 1984. Vgl. auch Weigel, Sigrid: »Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage. Die Geste des Bezeugens in der Differenz von ›identity politics‹, juristischem und historiographischem Diskurs«, in: Gary Smith/Rüdiger Zill (Hg.),

rick Ball und Audrey Chapman hervorheben, konnte diese juristische Methode der »balance of probabilities« zwar Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen feststellen, nicht jedoch größere Zusammenhänge.<sup>36</sup> Eine solche Kritik suggeriert, dass auf diese Art die Identifizierung der Einzelfälle durchaus erfolgreich war. Es setzt jedoch voraus, dass die Interviews, angeleitet durch die Formulare, die nötigen Daten hervorbrachten, um einen Akt zu erstellen. Idealerweise gaben die Daten des Aktes Antwort auf folgende Fragen: was, wann, wo, wer, warum und wie. Nach Aussage von ehemaligen TRC-Mitarbeitern bildeten in der Praxis jedoch »was« (Art der Menschenrechtsverletzung) und »wer« (Opfer) den minimalen Referenzkern, deren Angabe zwar die Aussage und auch den Aussagenden als Zeugen schuf, die Abfrage nach Kongruenz zu anderen Aussagen aber erheblich erschwerte.<sup>37</sup> Trotz der verschiedenen Strategien, einen einheitlichen Referenzrahmen zu schaffen (durch Formulare, anleitende Fragen), wussten viele Zeugen nicht, was genau, wann genau und wo genau einem Opfer passiert war. Amnestiebewerber beispielsweise konnten (und wollten) sich häufig nicht genau erinnern. Allzu oft widerstanden die Erzählungen und auch die Weiterverarbeitungen des Ausgesagten durch Datenverarbeiter (*Data Capturers*) somit diesem Kongruenzverfahren. Spekulativ betrachtet könnte das zu einer Multiplizierung von Fällen geführt haben. Das Verhältnis von Narration in der individuellen Aussage und einer quantitativen Erfassung barg somit Tücken: Die mehrere Aussagen einigende Referenz – der »Act« – erforderte eine einheitliche Form des Bezeugens. Dieser Mangel an einer konsistenten Form der Zeugenschaft konnte in der interpersonellen Beziehung zwischen Zeuge und TRC-Mitarbeiter bzw. rechtlichem Stellvertreter noch berücksichtigt werden, indem das Gegenüber zuhörte und den Zeugen als Zeugen anerkannte. Es liegt jedoch die Vermutung nahe – basierend auf den Aussagen ehemaliger TRC-Mitarbeiter, dass im Streben nach Vollständigkeit nicht vorhandene Angaben zu Jahr, Ort oder

---

Zeugnis und Zeugenschaft, (Jahrbuch des Einstein Forums 1999), Berlin: Akademie 2000, S. 111-136, hier S. 128.

36 Ball, Patrick/Chapman, Audrey R.: »The Truth of Truth Commissions: Comparative Lessons from Haiti, South Africa, and Guatemala«, in: *Human Rights Quarterly* 23 (2001), S. 1-43, hier S. 22.

37 Interviews der Verfasserin mit ehemaligem *Information System Manager*, 24.04.2009, Pretoria, und *Statement Taker*, 08.10.2009, Johannesburg.

Zusammenhang der einzelnen Fälle zumeist von den *Statement Takers*, *Data Capturers* oder *Data Processors* – und nicht erst durch die nominell dazu befugten *Investigators* – nachgetragen wurden.<sup>38</sup>

Wie wiederum aus einzelnen Gesprächen mit Mitarbeitern der Wahrheitskommission hervorgeht, wurde ein großer Teil der Zeugenaussagen zu Menschenrechtsverletzungen – im Gegensatz zu Amnestiebewerbungen – aus Mangel an Zeit, Personal, Expertise, aber auch Informationen gar nicht weiter überprüft bzw. keinen anderen Evidenzverfahren unterzogen.<sup>39</sup> Als Zeuge anerkannt wurde im Zweifelsfall somit, wer Name und Art der Menschenrechtsverletzung angeben konnte, in der Folge in die Datenbank aufgenommen wurde und dessen Erzählung nach Einschätzung der TRC-Mitarbeiter nicht als komplett unglaubwürdig erachtet wurde.<sup>40</sup>

### III. ZEUGEN BEZEUGEN

»Zeugenschaft« bzw. »Bezeugen« in seiner begrifflichen Verwendung im Deutschen eint zwei Aspekte, die im Englischen – und damit in der Arbeitssprache der TRC – unterschieden werden: »testimony« und »witnessing«. Diese beiden Handlungen markieren eine diachrone Struktur: Während »witnessing« die Anwesenheit des Zeugen bei der Tat impliziert, ist »testimony« grundsätzlich retrospektiv. Diese inhärente Diachronie steht der Gleichzeitigkeit des Bezeugens und des Zeugnisablegens in der TRC gegenüber: Während z.B. in einer öffentlichen Anhörung Zeugen ihre Aussagen (»testimony«) machen, können die Zuhörer *sekundäre* Zeugen (»witness«) eben dieses Akts des Zeugnisablegens sein. Shoshana Felman hat

38 Interview der Verfasserin mit ehemaligen *Documentation Officer* und *Data Processor*, 16.04.2009, Pretoria.

39 Vgl. Interview der Verfasserin mit ehemaligen *Information Officer*, 09.04.2009, Johannesburg.

40 »By holding public hearings or granting private interviews, the Commission attempted to diminish the legal, and at times adversarial, nature of its work and to focus on the restorative and therapeutic dimensions of its mandate. Witnesses were not crossexamined by the Commission and, unless there were glaring inconsistencies and falsehoods, their oral testimony was generally accepted.« TRC Report 1998, Bd. 1, S. 144.

vor dem Hintergrund der Holocaust-Zeitzeugenschaft die »sekundäre Zeugenschaft« der Nachkommen und Nicht-Beteiligten als Verpflichtung einer moralischen Gemeinschaft beschrieben.<sup>41</sup> Ähnlich argumentiert Geoffrey Hartman, der Begründer des Fortunoff-Archivs, mit seiner Setzung des »intellektuellen Zeugen«, der als sekundärer Zeuge mit der Tradierung des Zeugnisses bewusst die generationelle Differenz zur Erfahrung des primären Zeugen wahrnehmen sollte.<sup>42</sup> Eine Zeugenaussage soll demnach nicht nur gehört, sie muss *bezeugt* werden. Dass heißt, die sekundären Zeugen sind nicht nur anwesende Zuhörer, sie werden auch Zeugnis ablegen. Im Rahmen der öffentlichen Anhörungen der Wahrheitskommission wurde durch ihren ostentativ öffentlichen Charakter vor allem in den *HRV Hearings*, aber implizit auch in den *Amnesty Hearings* an die Verpflichtung der moralischen Gemeinschaft appelliert, weiterzutragen, was gehört wurde. Die einer Anhörung vorsitzende Kommission hatte den Auftrag, einen abschließenden Bericht über die Menschenrechtsverletzungen zu verfassen, und fungierte so als sekundärer Hauptzeuge der Zeugenschaften.

Über die moralische Verpflichtung hinaus spielte sekundäre Zeugenschaft jedoch auch als administratives Verfahren zur Autorisierung eines Zeugen eine Rolle. So wurden die nicht-öffentlich gehörten Zeugenschaften von einem *Statement Taker* zur Kenntnis genommen und aufgeschrieben, bevor sie den Weg durch die Wahrheitskommission zu ihrer Veröffentlichung gehen konnten. Die Namen des *Statement Taker* und auch des *Data Capturer* sind jeweils auf den aus der Datenbank generierten Ausdrucken des *Statements* verzeichnet. Im administrativen Verfahren offenbart sich damit eine zweite Bezeugungsebene, die die Evidenz des Zeugen selbst betrifft. Nicht nur der Zeugename, sondern auch der sichtbare Zeugenkörper, in seiner Existenz wahrgenommen und bezeugt durch einen weiteren Zeugen, musste von der TRC identifiziert werden. Sekundäre Zeugen waren somit Teil des Verfahrens zur Feststellung von Glaubwürdigkeit eines primären Zeugen: Sie bezeugten den Akt des Bezeugens.

---

41 Felman, Shoshana: »Im Zeitalter der Zeugenschaft: Claude Lanzmanns *Shoah*«, in: Ulrich Baer (Hg.), »Niemand zeugt für den Zeugen«. Erinnerungskultur nach der Shoah, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2007, S. 173-193, hier S. 173f.

42 Hartman, Geoffrey: »Intellektuelle Zeugenschaft und die Shoah«, in: U. Baer: Niemand zeugt für den Zeugen, S. 35-52, hier S. 36ff.

In diesem Sinne wohnte dem *Statement* als einem Protokoll eine präsentische Struktur inne: Die Zeugenschaft des *Statement Taker* gewann dadurch an Bedeutung, dass das Protokoll selbst auf die Praxis des Protokollierens verwies.<sup>43</sup> Auf diese Weise etablierten die *Statement Takers* ebenso wie die Zuhörerschaft und die Kommission in den öffentlichen Anhörungen den Zeugen als Zeugen.<sup>44</sup> In beiden Fällen fungierte die Kommission als die den Zeugen autorisierende Instanz, wobei diese Autorisierung auch hier reziprok ist: Die TRC wurde als Institution durch Zeugen legitimiert, die *wollten*, dass die TRC ihre Aussage bezeugte. Dies verschaffte ihr die Autorität, wiederum das Opfer oder den Amnestiebewerber als Zeugen anzuerkennen. Sekundäre Zeugenschaft erscheint sowohl als Bedingung als auch als Konsequenz von Zeugenschaft und Institution. Zwischen diesen beiden Momenten entwickelt sich ein Autorisierungskontinuum, eine Art selbstreferenzielle Schleife: *witnessing authorizes testifying authorizes witnessing etc.*

Hier deutet sich an, was Zeugenschaft in der TRC charakterisierte: die autorisierende Instanz und die kontinuierliche Aushandlung ihrer Setzungen. Die Rahmung, wie sie die Kommission schuf, erforderte eine körperliche und sprachliche Unterordnung unter eine ordnende Gewalt, in deren Macht es stand, das Zeugnis als Wahrheit anzuerkennen und Tätern Amnestie zu gewähren oder Opfern den Anspruch auf Reparation zuzuerkennen. Die institutionelle Machtausübung sah sich jedoch Widerständigkeit des Bezeugens gegenüber: Die nachlässig durchgeführte Vereidigung, der Widerstand, sich einem narrativen Schema unterzuordnen und der Indikation einheitlicher Referenzen des Aktes nachzukommen, die eigenmächtige Selbstautorisierung der Zeugen in den Anhörungen, die biographischen und kulturellen Codierungen – diese Widerstände gegen die ausführende Gewalt der TRC hatten keineswegs eine Aberkennung der Zeugenschaft zur Folge. Vielmehr führten sie zu einer Heterogenität von legitimierten Sprecherpositionen. Die institutionelle Anpassung und kontextuelle Abhängigkeit dessen, was als Zeugenschaft autorisiert wurde, zeigt den Aushand-

---

43 Vgl. Vismann, Cornelia: *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a.M.: Fischer 2001, S. 86.

44 Vgl. u.a. S. Weigel: *Zeugnis und Zeugenschaft*, S. 118; Halbwegs, Maurice: *Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1985.

lungsprozess, dem die politische Macht in der Wahrheitskommission unterlag, und der *eine* autoritative Geschichtsdeutung quasi unmöglich machte. Der abschließende Bericht fasst dieses Problem in der Setzung von vier unterschiedlichen Wahrheitsbegriffen zusammen: »factual or forensic truth«, »personal or narrative truth«, »social or dialogue truth« und »healing and restorative truth«. <sup>45</sup> Die Heterogenität der Sprecherpositionen und Zeugenschaften führte zu einer Anerkennung vieler unterschiedlicher Erzählungen und Perspektiven.

Die Gültigkeit unterschiedlicher Versionen wurde besonders deutlich in der Amnestieregelung und dem Versuch, Täter- und Opfererzählung gleichberechtigt gelten zu lassen. Erinnert das Amnestieverfahren zwar an eine Kronzeugenregelung, so tritt doch ein anderer Aspekt hervor, mit dem sich heterogene Sprecherpositionen und daraus resultierende Wahrheiten legitimieren: das Ziel der Versöhnung. Mit der Möglichkeit zur Amnestie sollten auch die Täter mit der neuen politischen Ordnung versöhnt werden. Versöhnung und mit ihr das afrikanische Konzept des *Ubuntu* <sup>46</sup> waren starke Argumente für die Entscheidung gegen eine vergeltende Gerechtigkeit (»retributive justice«) und lagen nicht nur der Amnestieregelung zu Grunde, sondern sämtlichen Abläufen in der TRC. Das Modell der Zeugenschaft in der TRC verhandelte in diesem Sinn Bezeugen als eine Technik, die von Opfern *und* Tätern angewandt werden konnte, und die beide als Protagonisten der Demokratisierung von nationaler Geschichtsschreibung hervortreten ließ. Es instituierte die TRC als demokratische Autorität, stärkte die neue politische Macht im Land und wagte eine Neubestimmung von Zeitzeugenschaft.

---

45 TRC Report 1998, Bd. 1, S. 110ff.

46 *Ubuntu* (aus dem SeTswana) bezeichnet den afrikanischen ethischen Gedanken, dass Menschen durch ihre Handlungen miteinander verbunden sind. »As far as traditional African values are concerned, the fundamental importance of ubuntu must be highlighted. Ubuntu, generally translated as ›humaneness‹, expresses itself metaphorically in umuntu ngumuntu ngabantu – ›people are people through other people‹. In the words of Constitutional Court Justice Makgoro: ›Its spirit emphasises respect for human dignity, marking a shift from confrontation to conciliation.‹[...]It is against this background, vividly illustrated by the Commission process, that ›a spontaneous call has arisen among sections of the population for a return to ubuntu.‹« (TRC Report 1998, Bd. 1, S. 127).